Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 252
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Mario Czaja (CDU)

vom 23. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2020)

zum Thema:

Finanzieller Eigenanteil bei der stationären Pflege — Was tut Berlin, um die Belastungen für Berliner gering zu halten?

und **Antwort** vom 06. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Mario Czaja (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23252
vom 23.04.2020
über Finanzieller Eigenanteil bei der stationären Pflege – Was tut Berlin, um die Belastungen für Berliner gering zu halten?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. In welcher Höhe wurden Investitionskosten nach § 9 SGB XI gefördert und in welchem Umfang hat Berlin damit einer Steigerung der Eigenanteile entgegenwirken können (bitte differenziert nach den Jahren 2017, 2018, 2019 und geplant 2020)?

Zu 1.:

Im Land Berlin besteht nach dem Landespflegeeinrichtungsgesetz (LPflegEG) ein Anspruch auf Pauschalförderung für Einrichtungen der Kurzzeitpflege und der Tages- oder Nachtpflege. Dieser jährliche Förderanspruch beläuft sich auf 511 € pro am 01.01. des Jahres vorgehaltenen Platz. Vollstationäre Pflegeheime werden aktuell nicht gefördert.

Die verausgabten bzw. geplante Pauschalfördermittel der Jahre 2014-2020 stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Tagespflege	Kurzzeitpflege	Gesamt
2014	669.720,00 €	163.984,31 €	833.704,31 €
2015	697.654,67 €	158.916,92 €	856.571,59 €
2016	735.468,67 €	132.898,90 €	868.367,57 €
2017	799.811,17 €	136.731,00 €	936.542,17 €
2018	852.870,00 €	128.772,00 €	981.642,00 €
2019	927.976,00 €	130.305,00 €	1.058.281,00 €
2020 Haushaltsansatz			1.345.000,00 €

Die Pauschalförderung von 511 € pro Platz führt bei einer Tagespflegeeinrichtung mit fünf Wochenöffnungstagen zu einer Reduktion des investiven Entgelts pro Berechnungstag von 2,34 €. Bei einer Kurzzeitpflegeeinrichtung ergibt sich eine Reduktion des investiven Entgelts von 1,56 € pro Berechnungstag.

2. Wie viele Mittel stellt das Land Berlin an Investitionskostenförderung im Schnitt pro Pflegeplatz für die Förderung zur Verfügung und wie stellt sich dies im bundesweiten Vergleich dar?

Zu 2.:

Wie schon zu Frage 1 dargelegt, stellt das Land Berlin eine Pauschalförderung für Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen von 511 € pro Jahr und Platz zur Verfügung. Bundesweite Vergleichszahlen pro Pflegeplatz liegen aktuell nicht vor. Diese sollen im einem Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit zur Investitionsförderung der Länder in diesem Jahr veröffentlicht werden.

3. Welche Investitionen wurden an welchen Einrichtungen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf in den letzten 3 Jahren in welcher Höhe gefördert?

Zu 3.:

Für Tagespflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf besteht die bereits beschriebene Möglichkeit die Pauschalförderung in Anspruch zu nehmen. Die Verwendung der Mittel für investive Zwecke erfolgt dabei in Verantwortung der Träger der Einrichtungen.

4. Inwiefern werden im Land Berlin noch zwei Umlagebeträge bei der Pflegeberufsausbildung (Ausbildung nach altem Recht und neue Ausbildung) gefördert?

5. Welche finanziellen Vorteile ergeben sich aus einer Überleitung der alten Ausbildungsverhältnisse auf die neue Ausbildung mit Beteiligung der Pflegeversicherung am Umlageverfahren?

Zu 4. und 5.:

Seit April 2020 werden die Ausbildungskosten zur Pflegefachkraft für die Auszubildenden im Land Berlin, solidarisch durch eine Ausbildungsumlage finanziert. Weitere umlagefinanzierte, pflegerische Ausbildung, existiert im Land Berlin nicht.

Für bis zu diesem Zeitpunkt begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt, dass die Ausbildung in der Altenpflege auf der Grundlage von länderspezifischen Regelungen durchgeführt wird. Zur Finanzierung der Kosten der Ausbildung wird diesen Einrichtungen die Möglichkeit eingeräumt, die Kosten einrichtungsindividuell gemäß § 82a SGB XI, in den Vergütungen für seine Leistungen, also in den Pflegesätzen, zu berücksichtigen.

Ausbildungen, die bis zum 31.03.2020 nach dem Altenpflegegesetz begonnen wurden, können auch nach diesen Regelungen noch abgeschlossen werden. Eine Überleitung von bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse findet somit nicht statt.

Für Ausbildungsverhältnisse ab dem 01.04.2020 zur Pflegefachkraft, ist neben der Neuordnung der Ausbildung auch eine einheitliche Finanzierung und einheitliche Finanzierungsgrundsätze für die berufliche Ausbildung in der Pflege eingeführt worden.

Durch ein Umlageverfahren wird sichergestellt, dass die Einrichtungen, die ausbilden, in gleichem Maße an der Finanzierung beteiligt sind, wie Einrichtungen, die nicht ausbilden. Das geschieht über länderspezifische Ausbildungsfonds. Hierdurch wir eine finanzielle Benachteiligung ausbildender Einrichtungen, gegenüber solchen die bisher nicht ausgebildet haben, vermieden. Diese Tatsache ist äußerst positiv zu bewerten. Zu diesem Zweck wurde für jede Pflegeeinrichtung im Land Berlin ein fester Finanzierungsanteil (Umlagebetrag) festgelegt. Mittel erhalten die Pflegeeinrichtungen, die die neue Ausbildung umsetzen, aus dem sogenannten Ausgleichsfonds im Land Berlin. In diesen Ausbildungsfond haben zuvor alle Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser, die soziale und private Pflegeversicherung sowie das Land Berlin eingezahlt.

Für stationäre Pflegeeinrichtungen ergibt sich die Berücksichtigungsfähigkeit, der auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen aus § 28 Abs. 2 PflBG i.V.m. § 84 Absatz 1 SGB XI. Ebenfalls positiv zu bewerten ist, die sich hieraus ergebende solidarische Umverteilung der Kosten, auf alle Pflegeheimbewohninnen und -bewohner im Land Berlin und eben nicht nur auf solche, die in einer ausbildenden Einrichtung leben.

Es ist ein ausdrückliches Ziel des Landes Berlin, dem Fachkräftemangel in der Pflege wirksam entgegen zu treten. Dazu ist es insbesondere erforderlich, den Ausbildungsberuf deutlich attraktiver zu gestalten, wozu sich im „Berliner Pakt für die Pflege“ alle Akteure verpflichtet haben. Die Regierungskoalition im Land Berlin unterstützt daher die Bestrebungen der Bundesregierung nach einer Stärkung des Pflegeberufes und die Reform in der Pflegeausbildung ausdrücklich. Durch die Reform der Ausbildung wird langfristig der Bedarf an qualifizierten Pflegefachkräften in der Altenpflege sichergestellt und die finanzielle Belastung durch die Ausbildungsvergütung gerecht verteilt.

6. Ist dies im Land Berlin bereits umgesetzt und wenn nicht, warum nicht?

Zu 6.:

Ja, die neue Pflegeausbildung hat im Land Berlin zum 01.04.2020 begonnen.

Berlin, den 06. Mai 2020

In Vertretung

Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung